

## **Sitzung vom 18. Mai 2021**

Beschl. Nr. **2021-130**

- 6.1.1.1 Verwaltungsvermögen  
Sicherheitsausstattung Videoüberwachung  
Erlass Reglement sowie Kreditbewilligung und -freigabe

### **Ausgangslage**

Gestützt auf Art. 12 der Polizeiverordnung (PoV) vom 4. Dezember 2013 und § 8 und § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 kann der Stadtrat die örtlich begrenzte Überwachung bei Bildungs- und Verwaltungsgebäude und Anlagen der Stadt Adliswil mit Videoanlagen, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen. Dies dann, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Seit geraumer Zeit ist eine massive Zunahme von Graffitis / Tags an städtischen Gebäuden festzustellen. Dazu kommt es insbesondere auf den Schularealen immer wieder zu mutwilligen Sachbeschädigungen, teilweise sogar im Zusammenhang mit Hausfriedensbruch. All diese Schäden generieren immer höhere Instandsetzungskosten und grosse personelle Belastung.

Seit Anfang 2019 werden alle Sachbeschädigungen wie auch deren verursachten Kosten protokolliert. Bis dato sind über 100 Fälle gelistet, welche bis heute bereits direkte Kosten von CHF 67'000 und alleine im Ressort Finanzen personellen Aufwand von über 120 Std generierten. Der im Ressort Bildung angefallene Aufwand wurde nicht systematisch erfasst, geschätzt liegt er aber in ähnlichem Rahmen.

Abgesehen vom öffentlichen Raum, waren im Stadtgebiet hauptsächlich die Schulhäuser Kronenwiese, Sonnenberg, Dietlimoos, Hofern, Wilacker wie auch einzelne Kindergärten wie Feldweg, Sonnenrain, Sihlau und Hündli betroffen.

### **Ziele**

Mit dem Einsatz einer Videoüberwachung soll Prävention / Abschreckung zum Schutz von Personen und Sachen sowie die Verhinderung von strafbarem Verhalten erreicht werden. Die Stadt Adliswil kann durch den Einsatz einer Videoüberwachung einen Beitrag dafür leisten, dass die Täterschaft durch die Polizei indiziert werden kann.

Mangels einer Videoüberwachung konnte im Rahmen einer Strafverfolgung bisher kaum jemand überführt werden.

### **Gesetzliche Grundlage und Verhältnismässigkeit**

Bei der vorgesehenen Videoüberwachung mit der Möglichkeit der Personenidentifikation handelt es sich um eine Bearbeitung von besonderen Personendaten im Sinne von § 3 Abs. 4 IDG. Die Bearbeitung von besonderen Personendaten erfordert gemäss § 8 Abs. 2

IDG eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz. Aus Art. 12 der Polizeiverordnung der Stadt Adliswil ergibt sich der Zweck der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Die Videoüberwachungen werden zu diesem Zweck installiert (vgl. Projektbeschrieb unten).

Bei jedem geplanten Standort ist es sodann notwendig, dass die Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung gegeben ist. Weil sich an allen geplanten Standorten (vgl. Projektbeschrieb unten) die gleiche Problematik darstellt und überall dieselben Massnahmen umgesetzt werden, kann dies gesamthaft dargelegt werden.

Das Ziel der Videoüberwachung ist es, Sachbeschädigungen, Einbrüche, Littering und Hausfriedensbruch bei den betroffenen Schulanlagen zu verhindern sowie die Täterschaft erkennen zu können. Eine Videoüberwachung ist infolge der präventiven Wirkung und auswertbaren Bildern dazu geeignet. Mildere Mittel, wie baulichen Massnahmen oder die Verstärkung der Patrouillentätigkeit von Polizei und Sicherheitsdienst sind ausgeschöpft, unangemessen teuer oder haben keine bzw. sogar gegenteilige Wirkung (stärkere Beleuchtung). Die Installation der Videoüberwachung verursacht zwar einen Eingriff in die Privatsphäre einzelner Personen (welcher möglichst klein gehalten wird, vgl. dazu nachfolgend), unterstützt aber das öffentliche Interesse an der Verhinderung und Verfolgung der in der Vergangenheit wiederholt begangenen Delikte. Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als öffentliches Interesse wiegt hier schwerer als der moderate Eingriff in die privaten Interessen einzelner Personen. Somit ist die Verhältnismässigkeit der Massnahme insgesamt gegeben.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip beinhaltet die Anforderung, dass nur so weit in private Interessen (Privatsphäre) eingegriffen wird, wie dies zur Erreichung des Zwecks notwendig ist. Die geplante Videoüberwachung ist an allen Standorten zeitlich und räumlich eingeschränkt. Die Transparenz ist mit entsprechenden Beschriftungen an den überwachten Standorten sichergestellt und der Umgang mit den aus der Videoüberwachung gewonnenen besonderen Personendaten ist strikt geregelt. Die Details dazu sind im zugehörigen Reglement (vgl. unten) festgehalten.

## **Projektbeschrieb**

Die Videoüberwachung soll an folgenden Standorten umgesetzt werden:

- Schuleinheit Kronenwiese / Zentrum
- Schuleinheit Dietlimoos
- Schuleinheit Sonnenberg
- Schuleinheit Hofern
- Schuleinheit Wilacker

Mit der Beschaffung von Videoüberwachungen sollen punktuell die besonders betroffenen Schulhäuser überwacht werden. Das angestrebte und durch vorliegende Offerten spezifizierte Videoüberwachungssystem wurde geprüft und für geeignet befunden. Betrieb und Unterhalt der Anlagen werden über das Facilitymanagement der Abteilung Liegenschaften sichergestellt.

Überwacht werden können Gebäude Aussenfassaden, Eingangsbereiche einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie Tiefgaragen und Parkanlagen. Die Videoüberwachung ist nur zu Zeiten zulässig, während denen die Gebäude und –anlagen nicht zur Benutzung während den regulären Öffnungszeiten zur Verfügung stehen. Die Bildaufzeichnungen sind in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so festgelegt, dass lediglich der Schutzzweck erreicht wird. Standorte mit Videoüberwachung werden durch einen entsprechenden Hinweis vor Ort gekennzeichnet.

Die Stadt Adliswil führt eine Liste «Mengengerüst der Videoüberwachungsstandorte und der Art der zeitlichen Ausdehnung ihrer Aufzeichnungen» und stellt sicher, dass diese Liste auf der Webseite der Stadt Adliswil öffentlich zugänglich ist. Über die Videoüberwachung von Bildungs- und Verwaltungsgebäuden und Anlagen in Adliswil wird zudem gem. Art. 12 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Adliswil im Jahresbericht informiert.

## **Reglement**

Das «Reglement Sicherheitsausstattung Videoüberwachung bei Bildungs- und Verwaltungsgebäude und Anlagen» der Stadt Adliswil wurde von der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich und der Polizei Adliswil – Langnau am Albis geprüft.

Das Reglement setzt mit Art. 3 eine Verhältnismässigkeit voraus. Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn diese zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Daten der Videoaufnahmen sind nicht öffentlich. Verantwortlich für die Videoüberwachung ist das Facilitymanagement, welches für die Bewirtschaftung der betreffenden Gebäude zuständig ist. Sie sind zuständig für die Auswertung, Speicherung, Weiterleitung oder Vernichtung von aufgezeichnetem Bildmaterial. Zugriffe auf die Videoaufnahmen werden mit dem Namen des Zugriffsberechtigten protokolliert sowie der Zeitpunkt des Zugriffs und der Zeitraum der gesichteten Aufnahmen festgehalten. Ebenfalls protokolliert wird die Weiterleitung von gesichertem Bildmaterial mit Nennung der zuständigen Behörde. Die Zugriffsprotokolle werden jeweils nach sechs Monaten vernichtet.

Aufzeichnungen dürfen nur den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren schriftliches Ersuchen hin weitergegeben werden. Die Daten können auch den Behörden, bei denen die Stadt Adliswil Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, weitergegeben werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist. Personendaten Unbeteiligter sind dabei zu anonymisieren.

Eine von einer Videoauswertung betroffene Person wird informiert, soweit sie der Stadt Adliswil bekannt ist und der Zweck der Videoüberwachung dadurch nicht gefährdet wird. Wird ein Ereignis von einer Strafverfolgungsbehörde untersucht, ist diese Information Sache der Strafverfolgungsbehörde.

## Kosten

Der Gesamtkredit setzt sich einerseits aus der gemäss Submission im freihändigen Verfahren ermittelten Leistung für die Schulhäuser Kronenwiese / Zentrum, Dietlimoos, Sonnenberg, Hofern und Wilacker zusammen, andererseits aus den aufgrund des Datenschutzes geforderten baulichen Massnahmen zur Verhinderung und Sicherstellung eines Zugriffs Unbefugter sowie aus der Umsetzung der Kennzeichnungspflicht.

Leistungen Gesamtkredit	CHF inkl. MwSt.
Videoüberwachungsanlage (gemäss Submission)	
• Schuleinheit Kronenwiese / Zentrum	11'000.00
• Schuleinheit Dietlimoos	10'000.00
• Schuleinheit Sonnenberg	13'500.00
• Schuleinheit Hofern	6'000.00
• Schuleinheit Wilacker	9'000.00
Eigenleistungen	5'000.00
Signaletik	2'500.00
Nebenkosten und bauliche Massnahmen	7'500.00
<b>Gesamtkreditbedarf</b>	<b>64'500.00</b>

Im Finanzplan 2020 – 2024 sind für dieses Projekt CHF 100'000 eingestellt. Es sind keine Beiträge Dritter zu erwarten.

Der Betrieb und Unterhalt wird wie bis anhin über das ordentliche Unterhaltsbudget abgewickelt. Die generelle Handhabung solcher Vorkommnisse bleiben im üblichen Rahmen weiterhin bestehen, daher entstehen keine zusätzlichen Folgekosten.

## Termine

Die massive Zunahme der Vorkommnisse, die trotz Intensivierung der Sicherheitsdienste nicht gemindert werden konnte, macht die Umsetzung für die stark betroffenen Schulhäuser zum jetzigen Zeitpunkt notwendig. Die Beschaffung der Videoanlage erfolgt per sofort und wird ab Mitte 2021 im Einsatz sein.

Auf Antrag der Ressortvorsteherin Finanzen, der Ressortvorsteherin Sicherheit, Gesundheit und Sport sowie des Ressortvorstehers Bildung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 12 der Polizeiverordnung und Art 47a Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Das Reglement «Sicherheitsausstattung Videoüberwachung für Bildungs- und Verwaltungsgebäude und Anlagen» wird erlassen und sofort nach Eintreten der Rechtskraft in Kraft gesetzt.
- 2 Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wird die örtlich begrenzte Überwachung von Bildungs- und Verwaltungsgebäude und Anlagen der Stadt Adliswil mit Videokameras wie folgt bewilligt:
  - Schuleinheit Kronenwiese / Zentrum
  - Schuleinheit Dietlimoos
  - Schuleinheit Sonnenberg
  - Schuleinheit Hofern
  - Schuleinheit Wilacker
- 3 Das Dokument «Mengengerüst der Videoüberwachungsinstallationen und Art der Aufzeichnung» wird genehmigt und ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu veröffentlichen.
- 4 Das Präsidialsekretariat wird mit der amtlichen Publikation beauftragt. Nach Eintreten der Rechtskraft veröffentlicht das Präsidialsekretariat das Reglement in der systematischen Rechtssammlung auf der Internetseite der Stadt Adliswil.
- 5 Für den Einsatz einer Sicherheitsausstattung Videoüberwachung wird ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 64'500.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten Konto 138.5040.72 bewilligt und freigegeben.
- 6 Zu diesem Beschluss wird eine Medienmitteilung publiziert.
- 7 Dieser Beschluss ist öffentlich, sobald die Medienmitteilung publiziert wurde.
- 8 Die Abteilung Liegenschaften wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses ermächtigt.

9      Mitteilung an:

- 9.1    Schulpflege
- 9.2    Ressortleiter Bildung
- 9.3    Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
- 9.4    Ressortleiter Finanzen
- 9.5    Abteilung Liegenschaften
- 9.6    Leiter Polizei Adliswil – Langnau am Albis
- 9.7    Präsidialsekretariat

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber